

Zu §4 (2) Tagesordnung ist um folgenden Wortlaut zu ergänzen
Das Recht auf Antragstellung nach § 35 (5) ThürKO bleibt unberührt.

Ist eine Klarstellung und Verdeutlichung, dass Anträge nicht nur Fraktionen stellen können.

Zu §8 Anträge

(1) Antragsberechtigt sind Fraktionen, der Bürgermeister, jedes Stadtratsmitglied und jeder Stadtratsausschuss.

Ist um >jeder Stadtratsausschuss< zu ergänzen, weil auch Ausschüsse in Ihren Angelegenheiten Vorlagen und Anträge für den Stadtrat erarbeiten können müssen.

(3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fällt, ist dies vom Hauptausschuss in Vorbereitung der Stadtratssitzung festzustellen und dem Stadtrat mit der Einladung mitzuteilen. Der Einreicher erhält in der Stadtratssitzung die Gelegenheit zur Begründung. Über die Zulässigkeit entscheidet der Stadtrat.

Diese Vorgehensweise wird dem möglichen Anliegen der Antragsteller gerecht und widerspiegelt eine demokratischen Umgang aller Stadträte

Es sind zwei neue §§ nach den Anfragen einzufügen alle weiteren Punkte werden numerisch angepasst.

§ 10 Einwohnerfragestunde

(1) Einwohner können während der Einwohnerfragestunde Fragen zu Angelegenheiten der Stadt stellen bzw. Anregungen und Vorschläge unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde findet jede zweite Stadtratssitzung statt. Sie beginnt in der Regel um 18:30 Uhr und ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Jeder Einwohner soll in der Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Fragen stellen bzw. Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(4) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nehmen der Bürgermeister bzw. ein von ihm beauftragter Beigeordneter oder ein Stadtratsmitglied Stellung.

Kann zu einer Frage, Anregung und einem Vorschlag nicht sofort oder nicht ausreichend Stellung genommen werden, ist die Stellungnahme dem Fragesteller innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu übergeben.

Die Mitglieder des Stadtrates sind über die abgegebene schriftliche Stellungnahme durch den Bürgermeister in der nächstfolgenden Stadtratssitzung zu informieren.

Begründung Einwohnerfragestunde ist gute Tradition in Pöbneck und sollte im Geschäftsgang des Stadtrates eingebunden sein. Dies würde den Geschäftsgang des Stadtrates effektiveren, da es nicht zu Wartezeiten kommt, wenn es keine Einwohnerfragen gibt. In anderen Kommunen sind Einwohnerfragestunden in der GO geregelt, die ThürKO hat keine Verbotsregelung zu diesem Thema.

§11 Aktuelle Stunde

Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens drei Stadtratsmitgliedern wird zu kommunalpolitischen Themen eine Aktuelle Stunde einberufen. § 4 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.

Mit dieser Regelung können kommunalpolitische Themen auch ohne Antragstext im Stadtrat beraten werden.

§18 (jetzt 20) Ausschüsse des Stadtrates

(1) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister, 6 weiteren Stadtratsmitgliedern und für die Ausschüsse b-d maximal 4 sachkundigen Bürger. Diese können von Stadträten oder Fraktionen vorgeschlagen werden.

Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, sind vom Ausschussvorsitzenden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ausnahmslos durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

Die Ausschusssitze in den freiwilligen Ausschüssen sollten zahlenmäßig nicht angehoben werden, dafür sollte der Stadtrat mehr externen bürgernahen Sachverstand zulassen. Dies würde die Arbeit der Ausschüsse transparenter gestalten und hilft bei Einhaltung Gleichstellungsgrundsätzen und einer barrierefreien Gestaltung öffentlicher Räume. Andere Kommunen, wie auch Neustadt /Orla hat gute Erfahrungen mit sachkundigen Bürgern gemacht.

(7) die Wahl der Aufsichtsräte sollte beibehalten werden. Da dies ein demokratischeres Verfahren ist. Die geforderte Bestellung in der ThürKO schließt ein Wahlverfahren nicht aus.